

# Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 17/25

Amberg, 13.07.2026



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                          | Ort                                                                        |
|---------------------------------|------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Dienstag,<br/>06.10.2026</b> | <b>09:00 Uhr</b> | <b>B115,<br/>Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4,<br/>Nebengebäude, 92224 Amberg</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Steinberg

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage  | Anschrift        | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-------------------------|------------------|--------|-------|
| Steinberg | 522/20    | Gebäude- und Freifläche | Reutinger Weg 24 | 0,1327 | 1673  |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eingeschossiges und unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung; Baujahr 1975; Wohnfläche: Erdgeschoss 128 qm; Einliegerwohnung im Untergeschoss 124 qm; Öl-Zentralheizung Brenner Baujahr 2010; integrierte Doppelgarage

**Verkehrswert:** 402.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.